

VIKING TECHNICAL GMBH
INDUSTRIEPARK 17
56291 WIEBELSHEIM

BAUMAßNAHME

„NEUBAU VON ZWEI ANLEGESTELLEN BEI MOSEL-KM 190,050 SOWIE BEI MOSEL-KM 189,850 AM RECHTEN UFER (ORTSLAGE TRIER)“

ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄß
§ 7 ABS. 1 UVPG I.V.M. ANLAGE 3 UVPG
ERGÄNZT UM
ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS GEMÄß
PRAXISLEITFADEN

Viking Technical GmbH, Industriepark 17, 56291 Wiebelsheim

Baumaßnahme „Neubau von zwei Anlegestellen bei Mosel-km 190,050 sowie bei Mosel-km 189,850 am rechten Ufer (Ortslage Trier)

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §7 Abs.1 UVPG i.V.m. Anlage 3 UVPG

Bauherr:

Viking Technical GmbH

Industriepark 17

56291 Wiebelsheim

Planung:

Ingenieurbüro Schumacher

Statik – Konstruktion – Wasserbau

Schelmenpfad 35

53332 Bornheim

Tel. 02227-929 58-30

E-Mail: info@ingbuero-schumacher.de

FISCHER TEAMPLAN Ingenieurbüro GmbH

Eichenstraße 59

65933 Frankfurt am Main

Bearbeitung:

planungsbüro helko **peters**

filscher str. 3 | 54296 trier | tel. 0651 9953954 | info@helkopeters.de

Datum:

Montag, 10. März 2025

Inhaltsverzeichnis

1	KURZDARSTELLUNG DER MAßNAHME	6
2	ALLGEMEINE BAUBESCHREIBUNG ZUM GENEHMIGUNGSANTRAG (INGENIEURBÜRO SCHUMACHER).....	9
3	MERKMALE DER VORHABEN	13
3.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten.....	13
3.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	14
3.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	15
3.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.....	15
3.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	16
3.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	17
3.6.1	verwendete Stoffe und Technologien.....	17
3.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	17
3.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	17
4	STANDORT DER VORHABEN	18
4.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).....	18
4.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).....	18

4.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).....	20
5	ART UND MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN.....	23
5.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	23
5.1.1	Geographische Lage	23
5.1.2	Fläche	23
5.1.3	Bevölkerung / Menschen	24
5.1.4	Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	24
5.1.5	Boden und Wasser	25
5.1.6	Klima / Luft.....	25
5.1.7	Landschaft	25
5.1.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	26
5.1.9	Wechselwirkungen	26
5.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	26
5.3	Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	26
5.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	26
5.5	Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	26
5.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	27
5.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.....	27
5.7.1	Vermeidungsmaßnahmen	27
5.7.2	Ausgleichsmaßnahmen	28
6	FAZIT	29
7	FOTODOKUMENTATION	30
8	ANHANG: ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS GEMÄß PRAXISLEITFADEN	33
8.1	Kurzdarstellung Eingriff.....	33
8.2	Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf.....	33
8.3	Kompensationsmaßnahmen – Festlegung und Bilanzierung.....	33
8.4	Kostenschätzung	34

Viking Technical GmbH, Industriepark 17, 56291 Wiebelsheim

Baumaßnahme „Neubau von zwei Anlegestellen bei Mosel-km 190,050 sowie bei Mosel-km 189,850 am rechten Ufer (Ortslage Trier)

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §7 Abs.1 UVPG i.V.m. Anlage 3 UVPG

9	INTENSITÄT DER VORHABENBEZOGENEN WIRKUNGEN / WIRKUNGSSTUFE AUF DIE SCHUTZGÜTER	35
10	EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBILANZ ENTSPRECHEND PRAXISLEITFADEN	36

1 Kurzdarstellung der Maßnahme

Die Viking Technical GmbH beabsichtigen den Bau von zwei Schiffsanlegestellen für Flusskreuzfahrtschiffe, inkl. Strom- und Wasserversorgung, sowie eine damit einhergehende kleinflächige Umgestaltung des Moselufers und der angrenzenden Uferwiesen im Stadtgebiet Trier zur Schaffung und Ergänzung einer neuen touristischen Infrastruktur.

Das Plangebiet befindet sich zwischen Flusskilometer 190,050 und 189,850 am rechten Flussufer der Mosel. Die Landebrücken können für maximal vier Flusskreuzfahrtschiffe – in doppelter Belegung – genutzt werden.

6



Abb. 1: Übersichtskarte¹

¹ Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025

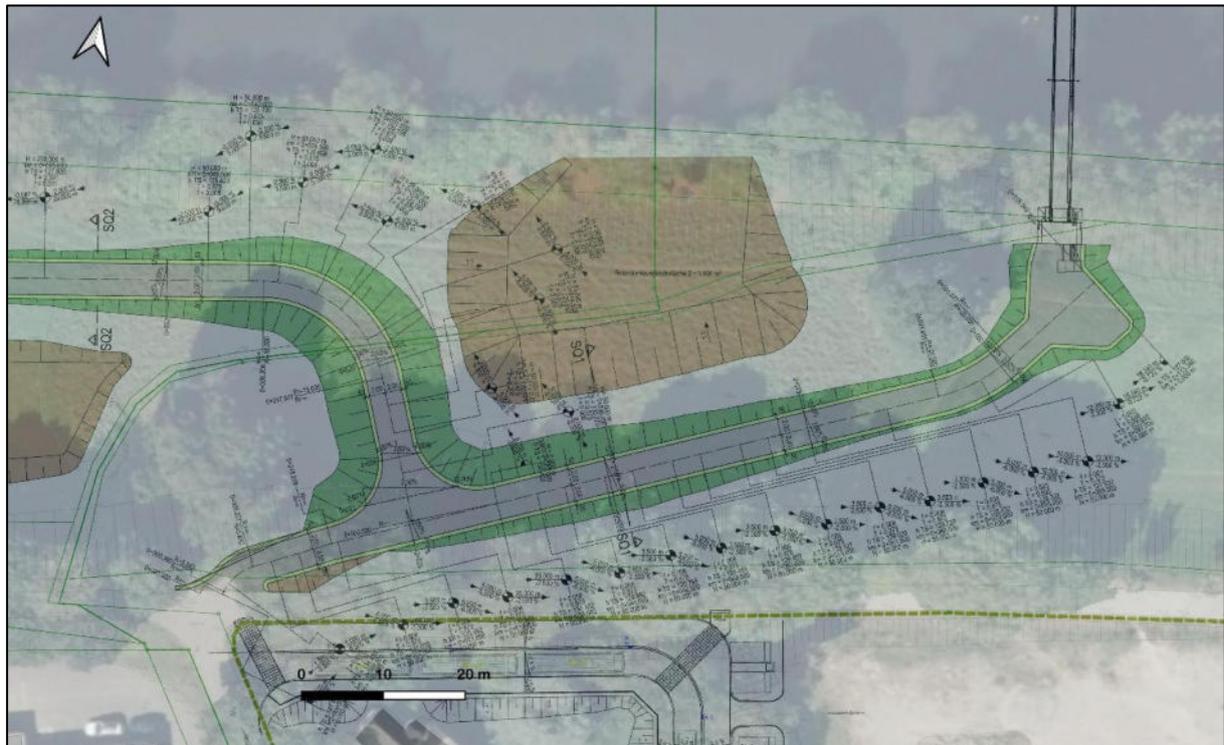


Abb. 2: Ausschnitt aus den Bauantragsunterlagen über aktuellem Luftbild²

² Quelle: Ingenieurbüro Schumacher, Fischer Teamplan, Kartengrundlage: Geoportal: WMS-Dienst: © GeoBasis-DE / LvermGeoRP 2025

Der Bereich zwischen Zurmaiener Straße und Mosel wird geprägt durch die vielbefahrene Verkehrsachse mit den angelagerten Gewerbeflächen und Versorgungseinrichtungen und den tiefer liegenden Uferwiesen im Überschwemmungsbereich der Mosel. Dazwischen verläuft der Uferdamm, der gleichzeitig als Hochwasserschutzanlage dient. Landschaftsräumlich prägend sind der Flusslauf und die Kulisse der zum Teil bewaldeten Sandsteinfelsen am gegenüberliegenden Ufer. Der markante Baumbestand auf dem Uferdamm bildet ebenfalls eine grüne Kulisse vor den stadtseitigen Gewerbeflächen.

Die Uferböschung an der Mosel ist mit einheitlichem Regelprofil ausgeformt und mit einer massiven Steinschüttung befestigt.

Das gesamte Planungsgebiet liegt im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Mosel.

Im aktuellen Flächennutzungsplan wird das Gebiet als Grünfläche dargestellt, eine gesonderte Signatur weist die Uferwiesen als Schwerpunktbereich zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft aus.

Die unmittelbare Uferböschung an der Bundesschiffahrtsstraße befindet sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Eigentümerin der Uferwiesen und des Schutzdamms ist die Stadt Trier. Auf dem Damm verläuft ein Fuß- und Radweg, der gleichzeitig als Wirtschaftsweg dient. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet besteht ein Anschluss dieses Weges an die Zurmaiener Straße, der im Bedarfsfall eine Anfahrt zum Moselufer auch mit größeren Fahrzeugen ermöglicht.



2 Allgemeine Baubeschreibung zum Genehmigungsantrag (Ingenieurbüro Schumacher)

Durch die Stadtwerke Trier initiiert, plant die Firma Viking Technical GmbH den Neubau von zwei Schiffsanlegestellen bei Mosel-km 190,053 sowie bei Mosel-km 189,855 am rechten Ufer (Ortslage Trier).

Bereits im Jahr 2021 haben die Stadtwerke Trier zusammen mit dem Planungsbüro BGH-Plan (Trier) eine Planung zur Umgestaltung des Moselvorlandes in Verbindung mit dem Neubau von zwei Schiffsanlegestellen geplant und im Jahr 2022 ausgeschrieben. Aufgrund der Höhe der seinerzeit eingegangenen Angebote und der damit verbundenen hohen Investitionskosten haben die Stadtwerke Trier einen Partner zur Umsetzung dieser Maßnahme gesucht und mit dem Antragsteller gefunden.

Die geplante Maßnahme wurde seinerzeit Seitens der Stadtwerke Trier bei dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sowie bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD) vorgestellt. Die Baumaßnahme wurde von den vorgenannten Stellen grundsätzlich begrüßt. Hinweise der genannten Fachbehörden wurden bereits im damaligen Entwurf berücksichtigt. Die aktuelle Planung entspricht im Wesentlichen der damaligen Planung des Büros BGH-Plan.

Die nun geplanten Anlegestellen sollen zum An- und Ablegen sowie zum Liegen für sämtliche Fahrgastschiffe bis zu einer maximalen Länge von 135 m in bis zu zwei Breiten a 11,50 m genutzt werden. Da in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlegestellen keine Wendemöglichkeit der Schiffe besteht, soll das Anlegen der Schiffe grundsätzlich sowohl zu Berg als auch zu Tal möglich sein, wobei aus Gründen des Immissionsschutzes bis zur Fertigstellung des Landstromanschlusses ausschließlich das Anlegen zu Berg geplant ist.

Beide Anlegestellen sollen baugleich ausgeführt werden und bestehen jeweils aus einer 34,30 m langen Zugangsbrücke mit einer lichten Durchgangsbreite von 1,84 m sowie einem Brücken- und Anlegeponton mit einer Länge von 22 m und Breite von 10 m. Beide Anlegestellen sollen so ausgebildet werden, dass Sie ab dem landeinwärts liegenden Deich barrierefrei erreichbar sind.

Die Verankerung der Pontons erfolgt jeweils an 2 Stück Dalben. Für die Schiffe sind entlang der Anlegelinie 7 Stück Anfahr- und Vertäudalben mit Seitenpollern vorgesehen. Der einzige Unterschied zwischen den beiden Anlegestellen entsteht aufgrund des flachen Urgeländes bei Anlegestelle Nr. 2. Hier ist zur Stützung der geplanten Brückenwiderlagerkonstruktion ein Schüttkegel aus Wasserbausteinen vorgesehen. Für Anlegestelle Nr. 1 ist dieser Schüttkegel nicht erforderlich.

Die geplanten Zugangsbrücken sollen landseitig auf neuen Brückenlandlagern aufliegen. Wasserseitig lagern die Brücken auf den neu geplanten Pontons auf. Im neuen Brückenlandlager ist ein Absperrtor zum Schutz vor unbefugten Zutritt vorgesehen.

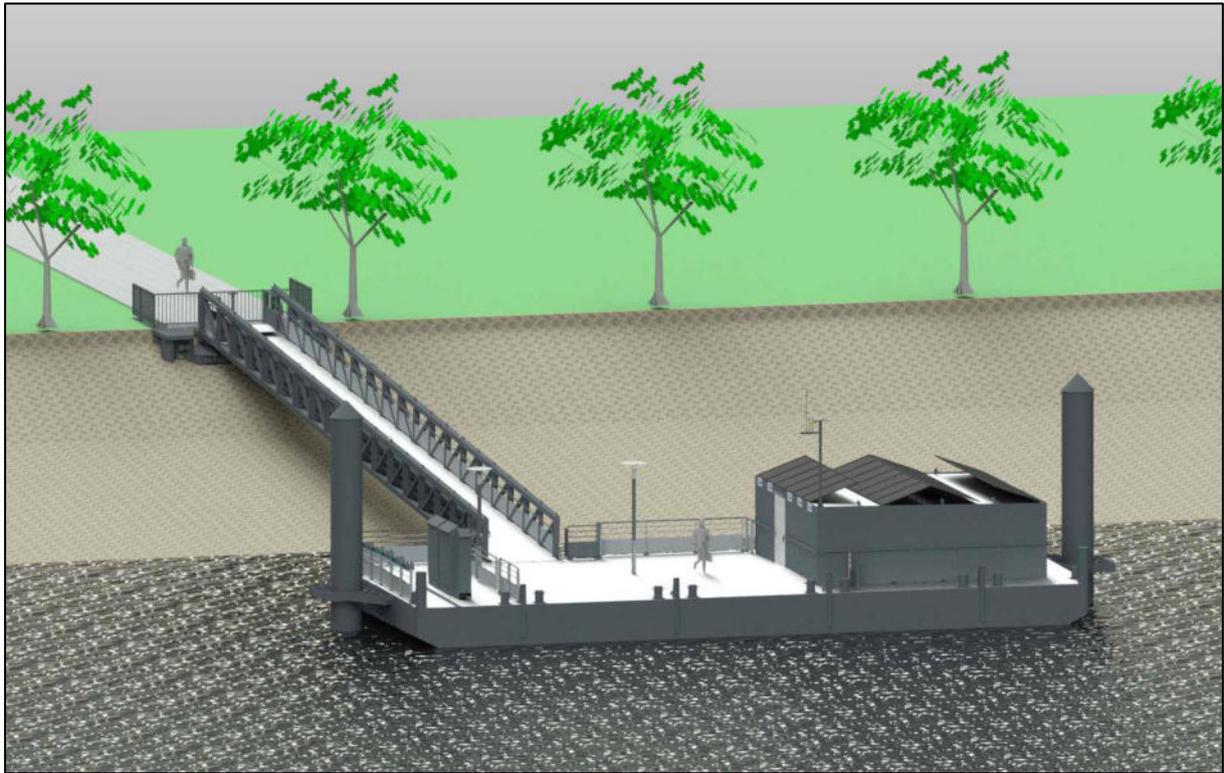
Die Anlegestellen sind so geplant, dass sie bis zum höchsten schiffbaren Wasserstand (HSW) genutzt werden können. Ab dem Wasserstand von HSW finden keine Anlegemanöver mehr statt, danach ist nur noch das Liegen an der Anlegestelle in einer Breite möglich. Die Anlegestelle bleiben auch im Hochwasserfall liegen und werden nicht zurückgebaut.

Für die Erschließung der beiden Schiffsanleger werden barrierefreie Zuwegungen ausgehend vom Moselradweg auf dem Hochwasserschutzdeich angelegt.



Abb. 3: städtebaulicher Kontext³

³ Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025



11

Abb. 4: Isometrie zur Anlegestelle⁴



Abb. 5: Isometrie zum Brückenbauwerk⁵

⁴ Quelle: Ingenieurbüro Schumacher (2025), Planunterlagen zur Baugenehmigung

⁵ Quelle: Ingenieurbüro Schumacher (2025), Planunterlagen zur Baugenehmigung



12

Abb. 6: Isometrie zu den Pontons⁶

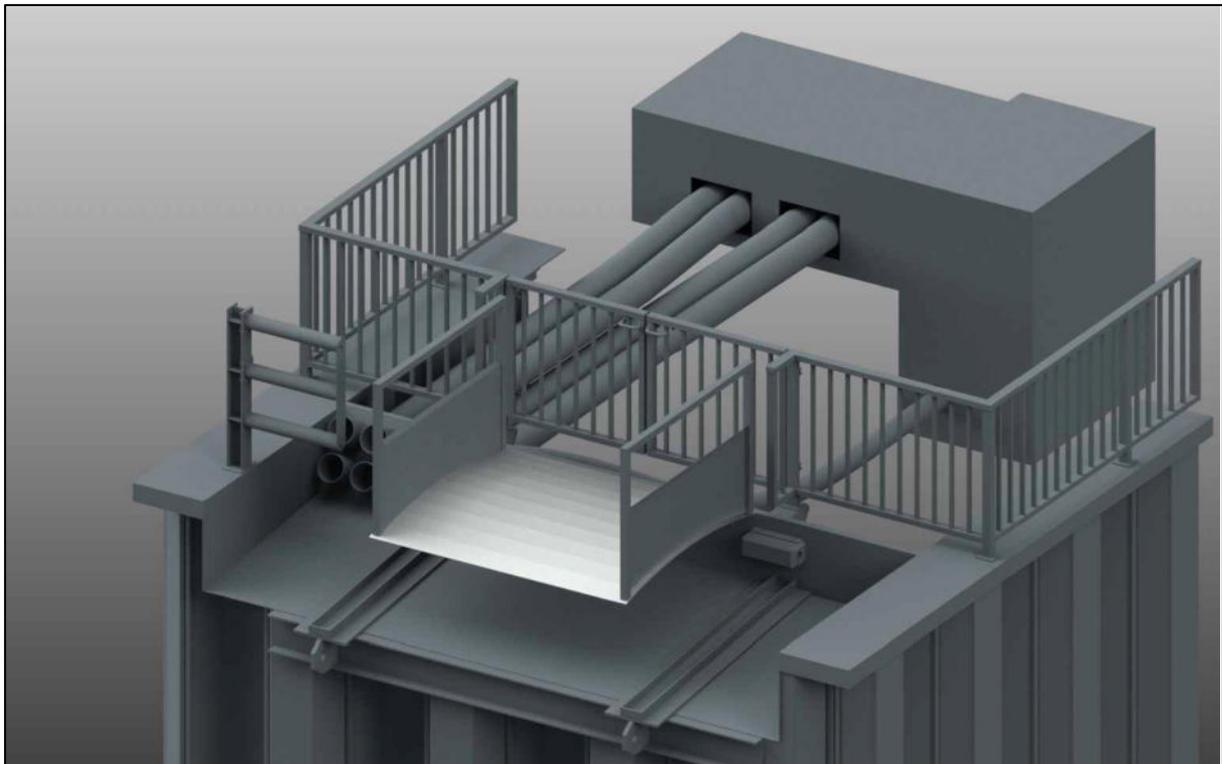


Abb. 7: Isometrie Brückenaufleger⁷

⁶ Quelle: Ingenieurbüro Schumacher (2025), Planunterlagen zur Baugenehmigung

⁷ Quelle: Ingenieurbüro Schumacher (2025), Planunterlagen zur Baugenehmigung

3 Merkmale der Vorhaben

3.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Das Vorhaben umfasst zum einen die Anlage der beiden Landebrücken und die damit verbundenen technischen Bauwerke, als auch die wegemäßige Erschließung der Steganlagen vom Ufer hin zum Rad- und Fußgängerweg im Bereich des Hochwasserschutzdeiches und der verkehrlichen Anbindung im Bereich der Zurmaiener Straße.

Die Schiffsanleger bestehen aus einem Zugangssteg, dem Ponton, dem Stegfundament sowie den Abspannfundamenten (Dalben).

Die Landebrücken sollen in doppelter Belegung von Schiffen bis zu einer Wasserverdrängung von 3.000 t genutzt werden. Die Schiffe dürfen eine maximale Länge von 135,0 m und Breite von 11,5 m umfassen und einen max. Tiefgang von 1,8 m aufweisen.

Der Ponton ist über den Zugangssteg mit den Brückenauflegern am Ufer verbunden. Deren Bau ist mittels Spundwandprofilen herzustellen. Der Zugangssteg (Brücke) umfasst eine Länge von ca. 34 m. Der Ponton weist eine Länge von ca. 22 m und eine Breite von 10 m auf.

Für eine ausreichende Bodenfreiheit unter dem Kiel des Pontons und der anlegenden Schiffe muss im Bereich der Landungsbrücken die Gewässersohle auf eine Tiefe von ca. 2,4 m abgesenkt und entsprechendes Material abgetragen werden.

Für den Retentionsraumausgleich u.a. der Zuwegungen werden durch Bodenabtrag zwei flache Mulden hergestellt.

Für die Erschließung der beiden Schiffsanleger wird eine barrierefreie Zuwegung ausgehend vom Moselradweg / von der Uferpromenade auf dem Hochwasserschutzdeich angelegt. Die Erschließung dient auch der Andienung der Betriebsfahrzeuge sowie von Rettungsfahrzeugen, so dass eine Wegebreite von 4 m erforderlich war.

Eine „Abkürzung“ für die westliche Anlegestelle soll durch einen 2,5 m breiten Fußweg mit wassergebundener Decke und kleinem Treppenaufstieg zur Deichpromenade erfolgen.

Der geschätzte Umfang der Baumaßnahme beträgt:

- Anfahr- und Vertäudalben (11 Stück), Durchmesser 120 cm, Tiefe nach Statik
- Pontons (2 Stück), Ausdehnung: jeweils ca. 22 m * 10 m
- Landungsbrücken (2 Stück)
- Brückenaufleger (2 Stück) aus Spundwandprofilen, Ausdehnung: jeweils ca. 4,40 m * 5,40 m mit einem Verlust von Fettwiesen (ruderalisiert), Neophytenflur und Weidenufergehölz verbunden
- Bei einem Brückenaufleger werden zudem Wasserbausteine vor dem Spundwandkasten im Uferbereich eingebaut. Fläche ca. 150 m² mit Verlust von Weidenufergehölz

- Zuwegung zu den Brückenauflägern / Landlagern auf einer Fläche von ca. 1.190 m² mit einem Verlust von Fettwiesen (ruderalisiert), Neophytenflur, Böschungsrasen sowie dem Verlust von (kleinflächig) Weidenufergehölz (ohne Schutzstatus / keine substantziellen Ausprägungen).
- Anlage von zwei Retentionsausgleichsflächen auf einer Fläche von jeweils 1.400 m²
- Herstellung eines Fußwegs mit einer Breite von 2,50 m in wassergebundener Bauweise auf einer Fläche von 79 m² verbunden mit einem Verlust von Fettwiesen

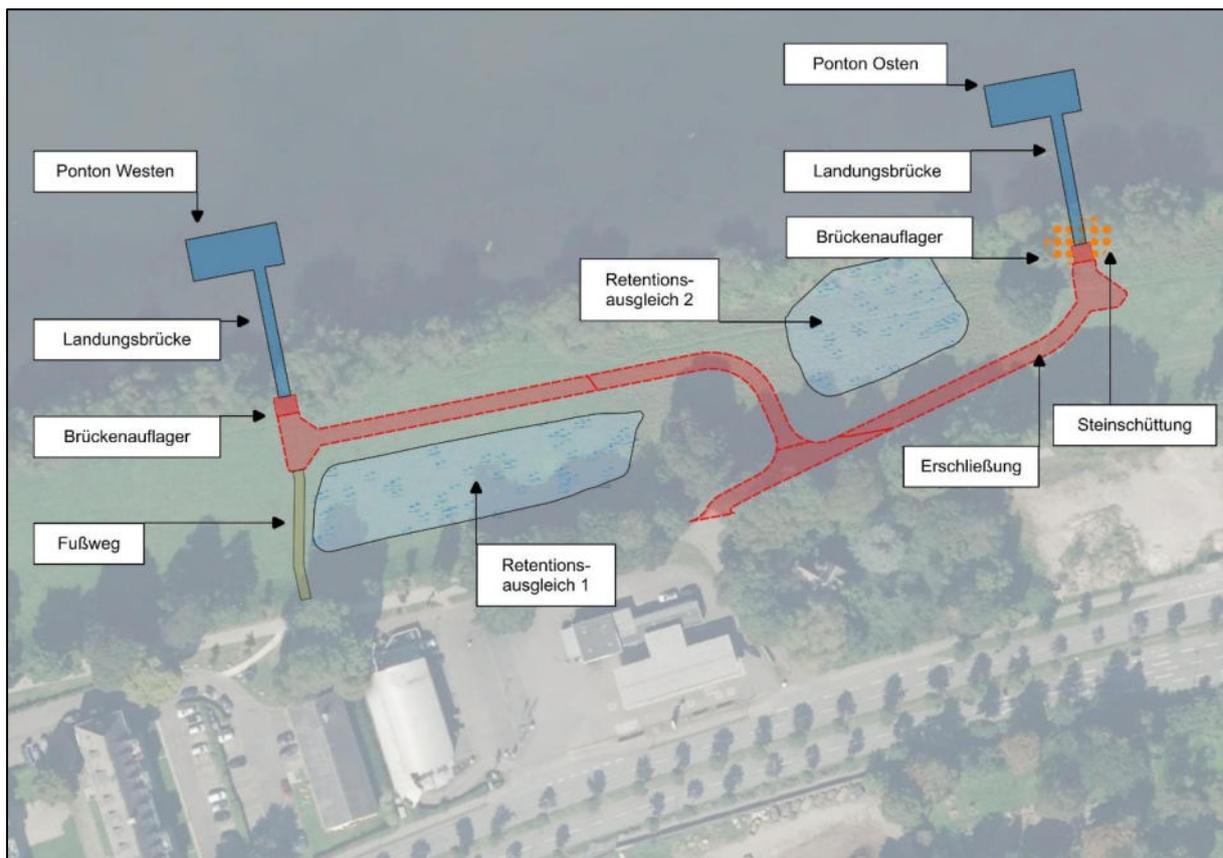


Abb. 8: Ausgestaltung des Vorhabens⁸

3.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Umfeld der geplanten Baumaßnahme sind keine weiteren bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten bekannt, die ein Zusammenwirken bedingen würden.

Die Baumaßnahmen an der Zurmaiener Straße (Ärztelhaus, Parkplatz) bedingen kein Zusammenwirken, sondern sind mit Entwicklungen im städtebaulichen Kontext zu sehen.

⁸ Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025

3.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch das geplante Bauvorhaben werden in der Summe ca. 1.470 m² Fläche dauerhaft in Anspruch genommen (vgl. Ermittlung des Kompensationsbedarfs im Anhang).

Die Retentionsausgleichsflächen werden zwar abgegraben (= Eingriff), doch erfolgt ein direkter Ausgleich durch die Kompensationsmaßnahmen einer Inventarisierung und Verbreiterung des Weidenufergehölzes durch Weidenstecklinge, der Entwicklung von standorttypischen Talwiesen sowie der Anpflanzung einer standortgerechten Laubbaumreihe (= Ausgleich).

Das anfallende Material (Oberboden) wird möglichst auf der Fläche belassen (bspw. Anlage der Wegebankette). Der Großteil des Bodenaushubs wird hingegen abgefahren.

Die Gewässersohle muss im Bereich der Landungsbrücken auf 2,3 - 2,5 m abgesenkt werden.

Da es sich bei den beanspruchten Flächen überwiegend um ruderalisierte Fettwiesen und Neophytenfluren handelt, wird keine schutzwürdige natürliche Vegetation (xb) oder besondere Biotopstruktur (sogenannte substanzielle Ausprägungen) beansprucht oder beeinträchtigt.

Im Zuge der Errichtung der Stege und Brückenaufleger kommt es zu einem punktuellen Verlust von Ufervegetation. Das Weidenufergehölz ist jedoch lückig und nur schmal ausgeprägt, so dass auch hier nur einzelne Gehölzverluste zu verzeichnen sind. Ein Schutzstatus liegt nicht vor.⁹

Die Arbeiten im Zuge der Absenkung der Gewässersohle bedingen einen lokal begrenzten und temporären Eingriff in den Wasserkörper. Die Störung der Fische und des Phytobenthos führen voraussichtlich zu keinen nachhaltigen Veränderungen.

3.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Das durch die Erdarbeiten anfallende überschüssige Bodenmaterial – insbesondere Unterboden – für die Wegeerschließung, Fundamente und Auflager wird fachgerecht entsorgt.

Restabfälle, die durch den Betrieb der Anlage anfallen, können ausgeschlossen werden.

Die Abwasserentsorgung (Klärschlamm der bordeigenen Kläranlagen) erfolgt an anderen Standorten. Daher wird ein Abwasseranschluss nicht benötigt.

Es ist keine Abwasserentsorgung auf dem Landweg vorgesehen.

⁹ Laut Kartieranleitung besteht bei Weidenufergehölzen kein Schutz lt. §30 BNatSchG, nur im Verbund mit einem naturnahen Fließgewässerbiototyp. Als weiterer schutzwürdiger Biototyp werden alle Weidenufergehölze ab einer Länge von 100 m kartiert, wobei mind. 50 % der Bäume das starke Baumholzalter (ab 50 cm Bhd.) erreicht haben sollten.

3.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauzeit können Umweltverschmutzung und Belästigungen durch Immissionen (Lärm, Abgas, Staub), visuelle Störungen und Erschütterungen auftreten.

Das Risiko des Schadstoffeintrags im Planungsgebiet wird jedoch durch ordnungsgemäß gewartete Baumaschinen sowie einem sachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien so weit wie möglich minimiert.

Baubedingt	Ja	Nein
Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Fahrzeuge) durch das Vorhaben		X
Erhöhung der Lärmemissionen	X	
Auftreten von Erschütterungen	X	
Erhöhung der Schadstoffemissionen	X	
Zusätzliche Zerschneidung		X
Visuelle Veränderungen	X	
Veränderungen des Grundwassers		X
Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern		X
Klimatische Veränderungen		X

16

Anlagebedingt und betriebsbedingt sind, da es sich um den Bau eines Schifffanlegers handelt, Belästigungen zu erwarten. Für die Liegedauer werden die Schiffe an einen Landstromanschluss angeschlossen. Die Schiffsgeneratoren werden somit während der Liegezeit ausgeschaltet.

Anlagen- und betriebsbedingt	Ja	Nein
Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Fahrzeuge) durch das Vorhaben		X
Erhöhung der Lärmemissionen		X
Auftreten von Erschütterungen		X
Erhöhung der Schadstoffemissionen		X
Zusätzliche Zerschneidung		X
Visuelle Veränderungen	X	
Veränderungen des Grundwassers		X
Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern		X
Klimatische Veränderungen		X

3.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

3.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Arbeiten am Wasser sind für den Menschen grundsätzlich als gefährlich einzustufen. Der Arbeitsschutz ist zu beachten.

Bei den vorgesehenen Bautechnologien handelt es sich nicht um besondere Technologien (Wasserbau). Diese werden von den beauftragten Fachfirmen regelmäßig ausgeführt und gehören dort zum Alltagsgeschäft.

Die Gefahr von bauzeitlichen Unfällen mit Schadstoffeinträgen kann durch Verwendung ordnungsgemäß gewarteter Baumaschinen und den sachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien während der Bauzeit vermieden werden.

Besondere Stoffe kommen nicht zum Einsatz.

3.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Gemäß Überwachungsplan Rheinland-Pfalz sind im Umfeld keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung bekannt. Es ist demnach davon auszugehen, dass weitergehende Abstandsüberprüfungen nicht erforderlich sind und eine Auswirkung auf das Risiko eines Störfalles nicht gegeben ist.

Betriebstätten im Sinne des §3 Abs. 5a des BImSchG befinden sich nicht im Umfeld des Vorhabens.

3.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch die Bautätigkeit kommt es zeitweise zu Lärmbelastungen und zu Staubentwicklung durch den Maschineneinsatz. Die Gefahr von bauzeitlichen Schadstoffeinträge in Grundwasser, Oberflächengewässer, Luft oder Boden kann durch Verwendung ordnungsgemäß gewarteter Baumaschinen und den sachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien während der Bauzeit vermieden werden.

Durch die Tiefensondierung der Pfahlachsen vor den Rammarbeiten werden Gefahren durch Kampfmittel vermieden. Somit bestehen über die üblichen Risiken, die auf einer Baustelle allgegenwärtig sind, keine besonderen Risiken.

4 Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

4.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

18

Bei der Fläche am Ufer handelt es sich um eine / ein

- Neophytenflur (LB3, tu),
- Fettwiese (EA0, tu),
- Weidenufergehölz (BE1, oq, ta2, ta3)
- Dammböschung (HH2)

welche durch das Bauvorhaben beansprucht wird. Angrenzend – außerhalb des Bauvorhabens – findet sich ruderalisierte Fettwiesen (EA0) und eine Baumallee (Einzelbäume, BF3, ta1, ta2) entlang der Deichpromenade.

Die Moselaue bzw. das Grünland wird punktuell für die Naherholung (Liegewiese, Grillplatz, Angeln) genutzt und weiter im Westen die Strandbar „Moselperle“ mit einer saisonalen Gastronomie. Eine besondere Aufenthaltsqualität besteht im eigentlichen Untersuchungsraum nicht, weil Zugänge zum Wasser bisher fehlen und das Moselvorland selten gemäht / gemulcht wird und dadurch schwer zugänglich ist. Wegen der weit verbreiteten Neophytenflur (zum Kartierzeitraum gemulcht) wirkt die Fläche zur Erholung wenig einladend.

Der Staudenknöterich hat sich auf großen Flächen ausgebreitet und dominiert das Moselvorland, was mit einer Überprägung des Landschaftsbildes und des Erholungspotenzials einhergeht.

Sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen bestehen nicht.

4.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Bei der Fläche am Ufer handelt es sich um eine / ein

- Neophytenflur (LB3, tu),
- Fettwiese (EA0, tu),
- Weidenufergehölz (BE1, oq, ta2, ta3)
- Dammböschung (HH2)

welche durch das Bauvorhaben insgesamt um ca. 1.470 m² dauerhaft beansprucht wird.

Die Böden im Plangebiet gehören zur Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrassen. Die Bodengesellschaft zeigt im Uferbereich der Mosel junge Auenböden (Vega), aufgebaut aus fluvialen Ablagerungen, die vorwiegend aus Auensand und Auenlehm bestehen. Im tieferen Untergrund vergleht, aus carbonatführendem Auensand (Holozän) über carbonatführendem Auenlehm (Holozän) über sehr tiefem Fluvialsandkies (Quartär).¹⁰

Durch den Ausbau der Mosel zur Schifffahrtstraße in den 1960er Jahren und den Bau der Hochwasserschutzanlagen sind diese Böden stark anthropogen überprägt. Insbesondere im Bereich der befestigten Uferböschung mit Steinschüttung sowie daran angrenzend zum Hochwasserdamm besteht kein natürlicher gelagerter Boden mehr.

Besonders schützenswerte, seltene oder naturnahe Bodentypen, die eine Bedeutung als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte besitzen, sind innerhalb des Plangebiets oder daran angrenzend nicht bekannt.¹¹

Als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten bzw. für die biologische Vielfalt besitzen die Neophytenfluren und Fettwiesen in den Moselauen nur eine untergeordnete Bedeutung.

Besondere Habitatstrukturen werden von dem Vorhaben nicht tangiert.

Die Moselvorlandwiesen werden von Wasservögeln – Nilgans, Kanadagans und Höcker-
schwan – zur Nahrungsaufnahme genutzt. Habitate für Bodenbrüter können generell ausgeschlossen werden. Die Weidenufergehölze dienen ggf. als Niststätten für siedlungsangepasste – ubiquitäre – Singvogelarten.

¹⁰ Quelle: https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19

¹¹ Quelle: https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19

4.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Schutzkriterium	Betroffenheit
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	nicht betroffen
Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	nicht betroffen
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen
Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen
geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen
gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen
Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Das Vorhabengebiet liegt im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mosel sonstige Gebiete sind nicht betroffen
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nicht betroffen
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	nicht betroffen
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Laut Kulturdatenbank der Region Trier befinden sich keine Kultur- und Sachgüter innerhalb des Plangebiets. In unmittelbarer Nähe (rund 40 m) befindet sich ein denkmalgeschütztes Backsteingebäude mit Fachwerk aus dem Jugendstil. Auf dieses sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

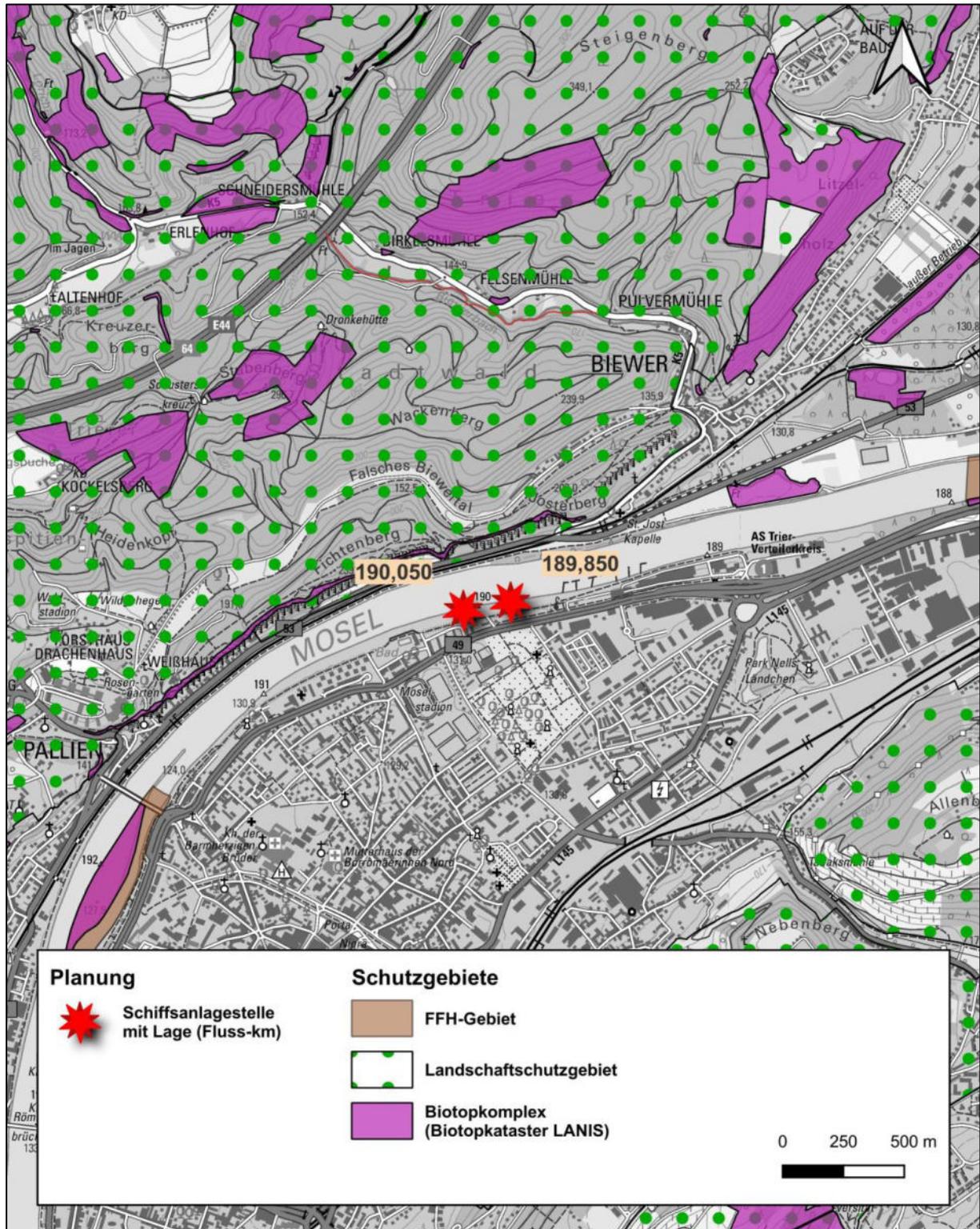


Abb. 9: Schutzgebiete nach BNatSchG im Umfeld¹²

¹²

Quelle: Geoportal: WMS-Dienst: © GeoBasis-DE / LvermGeoRP 2025

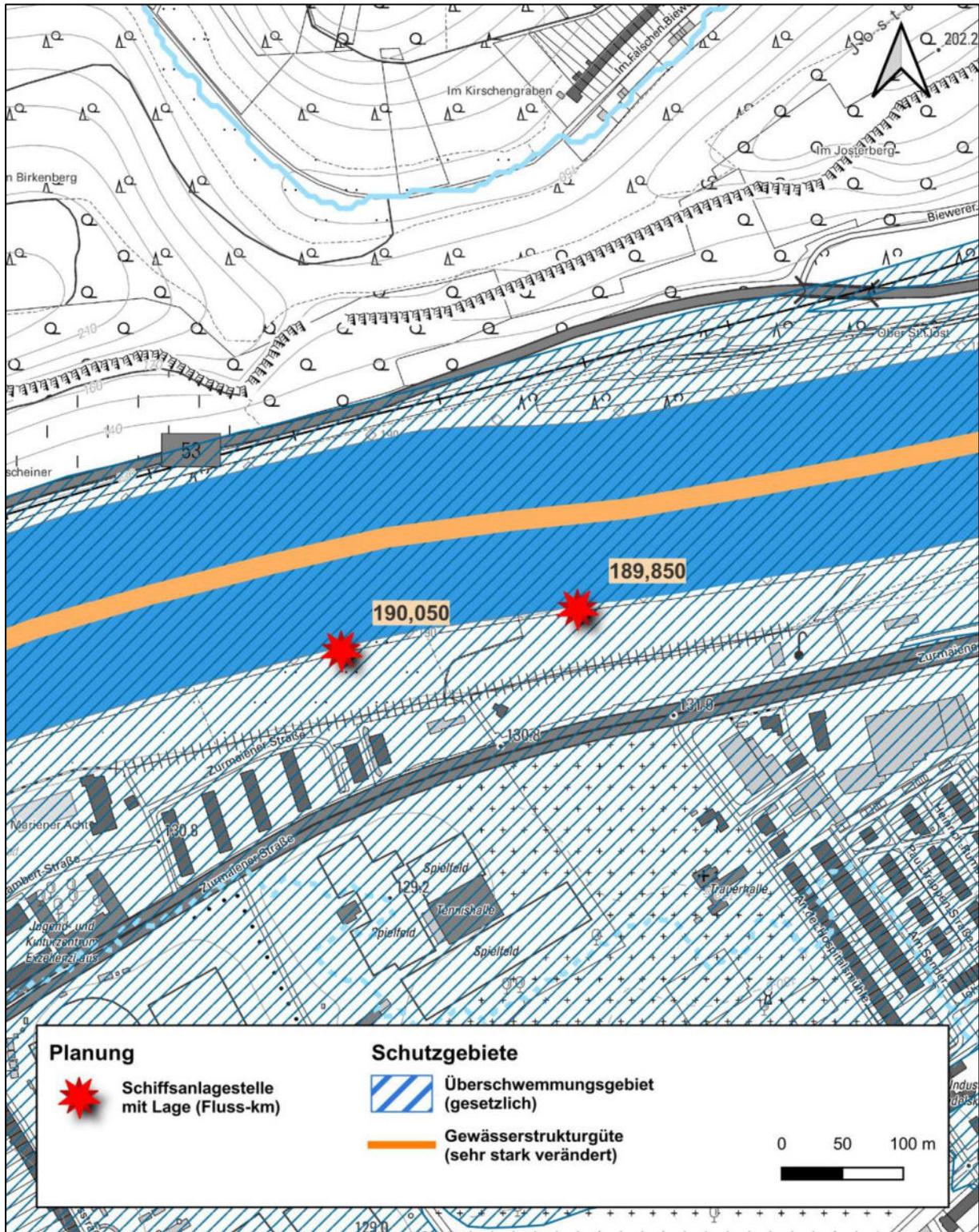


Abb. 10: Überschwemmungsgebiet (gesetzlich) und Gewässerstrukturgüte¹³

5 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

5.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

23

5.1.1 Geographische Lage

Der Bereich des neuen Schiffsanlegers liegt im Norden der Stadt Trier. Das Plangebiet schließt flussaufwärts an die neugestalteten Bereiche des Flussufers an, die für die Freizeitnutzung („Moselperle“) ausgebaut wurden (Buhnen, Renaturierung des Ufers, Strandbereich, Zugang zum Fluss).

Weiter flussabwärts ist der Auenbereich und das weitere Umfeld durch Industrie- und Handelsansiedlungen stark überprägt.

Entlang des Plangebietes verläuft ein Rad- und Spazierweg auf dem Uferdamm (Uferpromenade).

Die Zuwegung und die zwei Schiffsanleger sind nur lokal und im direkten Umfeld wahrnehmbar.

Durch die lückige Vegetation im Uferbereich sind die Landebrücken und die Pontons jedoch vom Rad- und Fußweg auf dem Uferdamm einsehbar.

Von der gegenüberliegenden B 53 ist der Schiffsanleger für vorbeifahrende Autos und Nutzer des dortigen Rad- und Spazierwegs sichtbar.

Nach Inbetriebnahme wird es im Bereich des Schiffsanlegers zu einer gesteigerten Besucherfrequenz kommen. Das Umfeld wird verstärkt als Aufenthaltsort und Wartebereich für Flusskreuzfahrt- und Schiffspassagiere genutzt werden. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist ca. 90 m Luftlinie weit entfernt, sodass die höhere Frequenzierung durch Besucher sowie die an- und ablegenden Schiffe nach Inbetriebnahme keine direkten Auswirkungen haben.

5.1.2 Fläche

Die Flächen im Bereich des Vorhabens weisen nur noch einen eingeschränkten natürlichen Charakter auf. Die Ufer sind überwiegend mit Wasserbausteinen verbaut und es befinden sich Gewerbeflächen, Handel und eine Tankstelle in der näheren Umgebung. Die Zurmaiener Straße dient als Hauptzubringer in die Innenstadt. Grünflächen entlang der Mosel sind in Form ruderalisierter Fettwiesen und Neophytenfluren vorzufinden.

Alle Baustelleneinrichtungsflächen können daher auf diesen unempfindlichen Flächen vorgenommen werden.

Durch die Vorhaben (Brückenaufleger, Steinschüttung, Zuwegungen) werden Flächen in geringem Umfang (ca. 1.470 m²) dauerhaft in Anspruch genommen.

In Verbindung mit den festgelegten Kompensationsmaßnahmen:

- A1 Inventarisierung und Verbreiterung des Weidenufergehölzes durch Weidenstecklinge,
- A2 Entwicklung von standorttypischen Talwiesen,
- A3 Anpflanzung einer standortgerechten Laubbaumreihe

sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der hohen Vorbelastung und des geringen Umfangs der Inanspruchnahme für das Schutzgut Fläche insgesamt nicht zu erwarten.

24

5.1.3 Bevölkerung / Menschen

Das Moselufer von Trier besitzt zwar eine Bedeutung für die Erholungsfunktion, jedoch keine Aufenthaltsqualität auf den gewässernahen Wiesen. Dem gegenüber steht die Uferpromenade parallel zur Mosel gesäumt von alleinartigen Einzelbäumen (Spazieren, Radfahren, Joggen etc., Verweilen), die jedoch keine Beeinträchtigung erfährt.

Eine Belästigung für die Bevölkerung durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterungen, Emissionen) ist aufgrund der nur temporären Bauzeit als nicht erheblich einzuschätzen. Lärmimmissionen durch den Betrieb der Anlegestellen werden durch die vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Landstromanschluss, ggf. Ausschluss von Veranstaltungen auf den Schiffen etc.) minimiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind für die Bevölkerung somit insgesamt nicht zu erwarten.

5.1.4 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Dem betroffenen Landschaftsausschnitt kommt fast keine Bedeutung für Tiere und Pflanzen zu (Neophytenflur, ruderalisierte Fettwiesen). Die Eingriffe in die Biotope können durch die festgelegten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden:

- A1 Inventarisierung und Verbreiterung des Weidenufergehölzes durch Weidenstecklinge.
- A2 Entwicklung von standorttypischen Talwiesen im Bereich der Neophytenfluren.
- A3 Anpflanzung einer standortgerechten Laubbaumreihe.

Im Untersuchungsraum ist ggf. mit dem Vorkommen gehölzbrütender Vogelarten in den vorhandenen Strukturen zu rechnen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass keine wertgebenden Brutvogelarten im Planungsbereich vorkommen, vielmehr von häufigen und weit verbreiteten, störungsunempfindlichen Brutvogelarten der Siedlungsbereiche auszugehen ist. Europäische Vogelarten, deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotsatbestände ausgelöst werden können, werden als nicht relevant bewertet.

Da der baubedingte Lärm lediglich temporär einwirkt und die Vögel in umliegende Gehölze ausweichen können, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ein Auslösen des Störungsverbots wird nicht prognostiziert.

Der Neubau der Zugangsbrücke führt zu keinen erheblichen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, da die Uferbereiche bereits naturfern ausgebaut sind.

In Verbindung mit den getroffenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass gegen das Schädigungsverbot – ökologische Funktion von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt – sowie das Störungsverbot – keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen nicht verstoßen wird. Ebenso kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann aus Sicht des Artenschutzes daher realisiert werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind für Pflanzen und Tiere somit nicht zu erwarten.

5.1.5 Boden und Wasser

Im Planungsgebiet kommt es geringfügig zu Veränderungen von Boden durch die Brückenaufleger, Steinschüttung und die Zuwegungen. Aufgrund der Lage zum bereits anthropogen geprägten Moselufer sind keine natürlichen Bodenstrukturen betroffen. Die Neuversiegelung ist geringfügig (ca. 1.470 m²). Baustelleneinrichtungsflächen können auf unempfindlichen Bereichen vorgenommen werden. Die geplanten Retentionsflächen werden nur flach als Mulde ausgeformt und sich nach Einsaat als Taluferwiese entwickeln.

Die Uferstruktur wird nicht erheblich geändert. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind für Boden und Wasser somit insgesamt nicht zu erwarten.

5.1.6 Klima / Luft

Durch das Vorhaben werden keine relevanten Veränderungen hinsichtlich klimatischer Verhältnisse oder der Lufthygiene bewirkt. Das Vorhaben hat auch keine Auswirkungen auf den Klimawandel.

Die Einrichtung des Landstromanschlusses ermöglicht darüber hinaus eine Reduzierung der Emissionen der Schiffe, da diese dadurch im Stilliegebetrieb ihre Schiffsgeneratoren abstellen können.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind für Klima/Luft somit nicht zu erwarten.

5.1.7 Landschaft

Im Rahmen des Vorhabens werden keine landschaftsbildprägenden Grünstrukturen entfernt. Das Vorhaben führt zu optischen Veränderungen durch die Errichtung der Schiffsanleger und

die Zuwegung, die jedoch aufgrund bereits bestehender Vorbelastungen im Umfeld keine negativen Auswirkungen auf die optische Qualität der Landschaft haben werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind für die optische Qualität der Landschaft somit nicht zu erwarten.

5.1.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Vorhabenbereich selbst sind keine Denkmäler bekannt, sodass negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind für Kulturgüter und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

5.1.9 Wechselwirkungen

Das früher vorhandene typische intensive Wechselwirkungsgefüge einer Auenlandschaft ist im Planungsraum durch die Siedlungsentwicklung, Infrastrukturmaßnahmen (bspw. Moselkanalisierung, Hochwasserschutzdeich) nicht mehr vorhanden.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

5.2 etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind nicht grenzüberschreitend, sondern lokal auf das direkte Umfeld begrenzt.

5.3 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind nicht als schwerwiegend oder komplex anzusehen.

5.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die genannten temporären negativen Auswirkungen durch den Maschineneinsatz in der Bauphase sind zeitlich begrenzt. Durch geeignete Vorsichtsmaßnahmen und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften kann die Wahrscheinlichkeit auf ein vertretbares Risiko beschränkt werden.

5.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen der Bauphase sind zeitlich limitiert. Die Auswirkungen des Betriebs des Schiffsanlegers werden nach Inbetriebnahme dauerhaft gegeben sein, die sich letztendlich aber hauptsächlich in einer höheren Besucherfrequenz auswirken.

Die Eingriffe in die Biotopie können durch die festgelegten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden:

A1 Inventarisierung und Verbreiterung des Weidenufergehölzes durch Weidenstecklinge.

- A2 Entwicklung von standorttypischen Talwiesen im Bereich der Neophytenfluren.
- A3 Anpflanzung einer standortgerechten Laubbaumreihe.

5.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Es ist kein Zusammenwirken mit bereits bestehenden oder zugelassenen Vorhaben gegeben.

5.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Die Auswirkungen durch Lärm- und Staubentwicklung in der Bauphase sind zeitlich begrenzt und können nicht wirksam vermindert werden. Die höhere Besucherfrequentierung nach Inbetriebnahme kann ebenfalls nicht vermindert werden, da diese den betriebsbedingten Abläufen unterworfen ist.

Zur Vermeidung von Eingriffen bzw. zur Minimierung der Eingriffserheblichkeit durch eine Kompensation der Gesamtbaumaßnahme sind folgende Maßnahmen bereits in der Planung berücksichtigt worden bzw. müssen im Rahmen der Realisierung des Vorhabens berücksichtigt werden.

5.7.1 Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Nutzung ordnungsgemäß gewarteter Baumaschinen sowie sachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien während der Bauzeit.
- V2 Vegetationsschutz gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 zum Schutz der Einzelbäume während der Bauzeit vor Beschädigung.
- V3 Baustelleneinrichtungsflächen werden soweit als möglich auf derzeitig schon vorbelasteten „unsensiblen“ Flächen ausgewiesen.
- V4 Einsatz schadstoffarmer Baumaschinen nach aktuellen Standards zur Reduzierung von Abgasimmissionen.
- V5 Verwendung von lärmarmen Baugeräten und -maschinen im Sinne der 32. BImSchV auf der Baustelle und Ausschalten nicht benötigter Baugeräte und -maschinen, um unnötigen Lärm zu vermeiden.
- V6 Ggf. notwendige Gehölzrückschnitte außerhalb der Vogelbrutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) oder Prüfung auf Vogelbruten vor Durchführung der Rückschnitte.
- V7 Tiefensondierung der Pfahlachsen vor Rammarbeiten der Pollerrohre durch den Kampfmittelräumdienst.
- V8 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei der Lagerung der Mutterbodenmassen sind die Anforderungen der DIN 18915 zu beachten.

5.7.2 Ausgleichsmaßnahmen

- A1 Inventarisierung und Verbreiterung des Weidenufergehölzes durch Weidenstecklinge.
- A2 Entwicklung von standorttypischen Talwiesen.
- A3 Anpflanzung einer standortgerechten Laubbaumreihe.

Durch die Umwandlung von ruderalisiertem Grünland und Neophytenflur in Uferauenwald und standortgerechtes Grünland (Uferstaudenfluren, standortgerechte Feuchtwiesen, Uferweidengebüsche und sukzessiv Röhrichte) wird eine Verbesserung der Bodenfunktionen der Auenböden erzielt und eine natürliche, standortgerechte Vegetation der Flussaue kann sich ausbreiten, wie es auch im Flächennutzungsplan der Stadt Trier und im Landschaftsplan vorgehen / beabsichtigt ist.

Zudem kann eine Ausbreitung der natürlichen Vegetation ein erneutes Aufkommen des Staudenknöterichs unterbinden und diesen in Zukunft durch Beschattung und natürliche Konkurrenz entgegenwirken.

Die Weidenufergehölze sollen darüber hinaus die Planung einrahmen und damit auch eine Aufwertung hinsichtlich des Landschaftsbildes bewirken. Die mit Weiden umfasste Retentionsfläche 2 (an der Mosel) sind mit einzelnen Laubbäumen als Hochstämme aufzulockern und werden mittelfristig ein gestuftes, naturnahes Flussufer ausbilden.

Die zu pflanzende Baumreihe entlang der Zuwegung soll darüber hinaus standortgerechte Gehölze in die Talwiesen fortsetzen und den Verlauf der Wege nachvollziehen. Eine Beschattung in den Sommermonaten sowie eine lenkende Funktion, die auch artenschutzfachliche Aspekte berücksichtigt sind die Zielvorstellungen.

Weidenstecklinge sind auf der dargestellten Fläche (vgl. Plan Kompensationsmaßnahmen) einzubringen. Die Flächengröße beträgt ca. 2.000 m². Pro m² ist ein Weidensteckling vorzusehen. Auch bei einem absehbaren Ausfall der Anpflanzung wird sich ein strukturiertes Uferweidengebüsch einstellen und einen standortgerechten Abschluss des Bauvorhabens – insbesondere der Wegeführung – darstellen.

Standorttypische Talwiesen sind mit einer Regiosaatgutmischung (Regiosaatgut, Ursprungsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“, Saatstärke: 3-5 g/m², in Böschungslagen bis 7 g/m², zusätzliche Ammensaat von 2 g/m²) aufzubauen. Die Saatgutmischung ist auf einer Fläche von ca. 1.600 m² aufzubringen.

Teilstücke der Erschließungswege sind mit einer Laubbaumreihe abzugrenzen. Es sind Hochstammlaubebäume (bspw. Erle, Weide) vorzusehen. Hinsichtlich der geplanten Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.

6 Fazit

Die allgemeine Vorprüfung des Bauvorhabens lässt erkennen, dass das Bauvorhaben nicht geeignet ist erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu haben bzw. auszulösen.

Unter Einbeziehung der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben insgesamt zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Das Vorhaben ist daher als nicht UVP-pflichtig zu betrachten.

7 Fotodokumentation (03.02.2025)



Gemulchte Fläche der Neophytenflur



Deichpromenade und Zugang zur Zurmaiener Straße



Deichweg und Baumallee



Bestehender Zugang zu den Flußwiesen, der für die Baumaßnahme genutzt wird



Gemulchte Flächen der Neophytenflur



Angrenzende Fettwiesen



Ufergehölze (keine Beeinträchtigung)



Ufergehölze



Ufergehölze (keine Beeinträchtigung)



Bereich der Zuwegungen



Bereich der Zuwegungen



Bereich der Zuwegungen

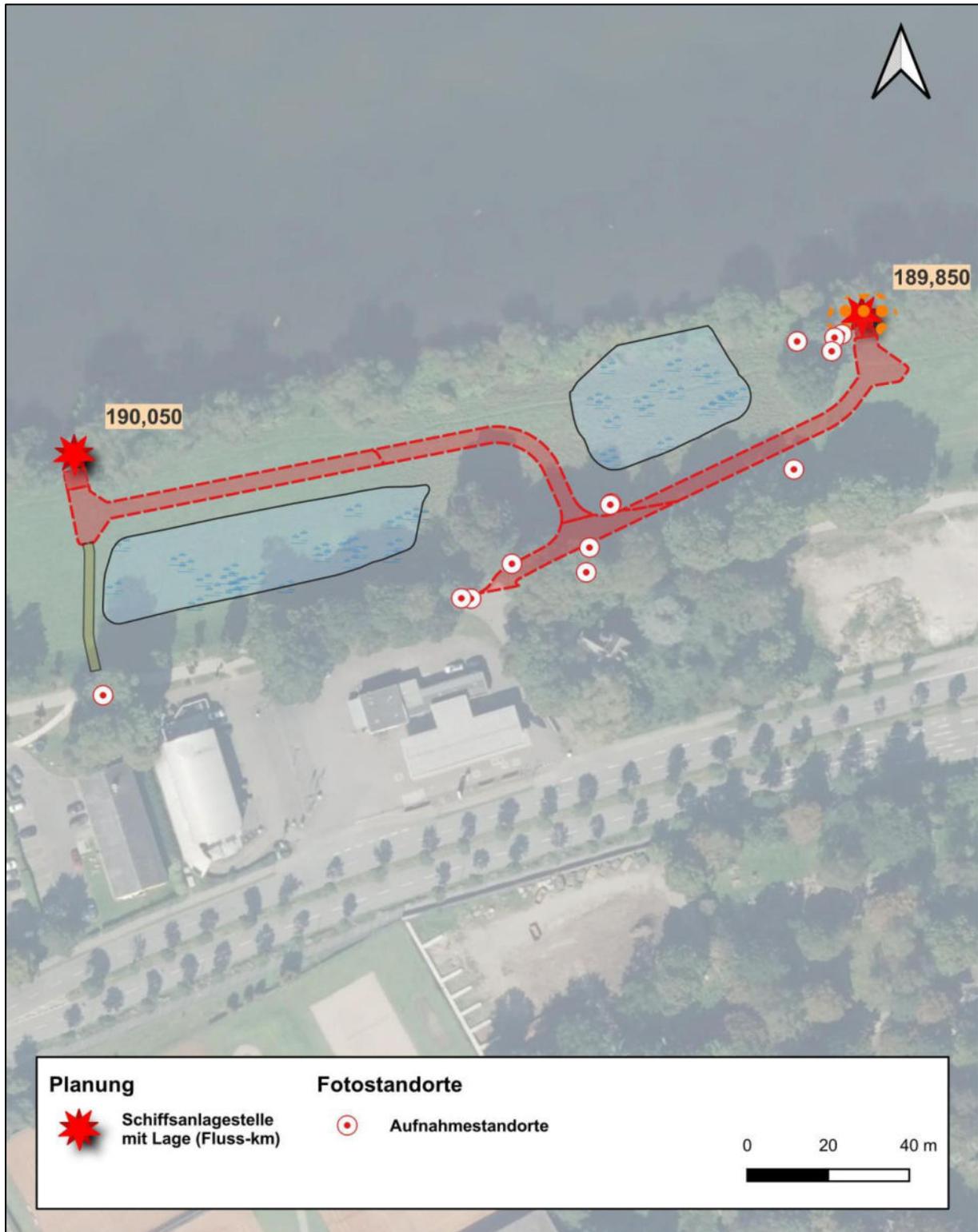


Abb. 11: Aufnahmestandorte¹⁴

¹⁴ Quelle: Ingenieurbüro Schumacher, Übersichtslageplan, Fischer Teamplan
Quelle: Geoportal: WMS-Dienst: © GeoBasis-DE / LvermGeoRP 2025

8 Anhang: Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß Praxisleitfaden

8.1 Kurzdarstellung Eingriff

Der Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz ist seit dem 27. Mai 2021 als Ergänzung zur LKompVO eingeführt und für die Verfahren nach dem Naturschutzrecht verbindlich anzuwenden.

Zur rechnerischen Anwendung kommt das im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren in Rheinland-Pfalz entwickelte Modell (Excel-Tabellen siehe nachfolgend).¹⁵ Es berücksichtigt alle Vorgaben des Praxisleitfadens und bietet darüber hinaus eine erweiterte Anwendung unter Berücksichtigung differenzierter Biotoptypen sowie der zu beachtenden Schutzgüter.

33

8.2 Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf

Die Bestimmung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) auf einzelne Schutzgüter vorliegt, erfolgt anhand der Bewertungsmatrix der Tabelle II in Kap. 2.3 des Praxisleitfadens¹⁶.

Die Zuordnung der Schutzgüter bzw. ihrer Funktionen zu den Wertstufen erfolgt anhand der Kriterien und des Bewertungsrahmens der Anlage 7.2 des Praxisleitfadens.

Die erheblichen Beeinträchtigungen können durch die Kompensation im Rahmen der integrierten Biotopbewertung ausgeglichen werden. Weitere schutzgutbezogene Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Retentionsausgleichsflächen werden zwar abgegraben (= Eingriff), doch erfolgt ein direkter Ausgleich durch die Kompensationsmaßnahmen einer Inventarisierung und Verbreiterung des Weidenufergehölzes durch Weidenstecklinge, der Entwicklung von standorttypischen Talwiesen sowie der Anpflanzung einer standortgerechten Laubbaumreihe (= Ausgleich).

8.3 Kompensationsmaßnahmen – Festlegung und Bilanzierung

Das Bauvorhaben ist mit einer Versiegelung verbunden, die jedoch durch die Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wurden.

¹⁵ Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Westpfalz / Kaiserslautern, zur Verfügung gestellt im Rahmen von landespflegerischen Begleitplanungen zu Flurbereinigungsverfahren

¹⁶ Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (2021): standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Für den funktionalen Ausgleich sind bodenfunktionsaufwertende Maßnahmen, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums notwendig. Die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen sind ausreichend.

Eine vollständige Kompensation ist durch die festgelegten Maßnahmen erfüllt. Es sind keine weiteren Flächen und Maßnahmen durch den Vorhabenträger einzubeziehen.

8.4 Kostenschätzung

34

Pflanzenlieferung, Saatgut				
Nr.	Anzahl	Position	EP	GP
1	ca. 2000 Stück	Weidenstecklinge	0,50	1.000,00
2	8 Stk.	Laubbaumhochstamm (2xv)	60,00	480,00
3	1.600 m ²	Regiosaatgut, Ursprungsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“, Saatstärke: 3-5 g/m ² , in Böschungslagen bis 7 g/m ² , zusätzliche Ammensaat von 2 g/m ²	2,00	3.200,00
Pflanzarbeiten, Saatarbeiten				
Nr.	Anzahl	Position	EP	GP
1	Ca. 2000 Stück	Weidenstecklinge setzen	0,50	1.000,00
2	8 Stk.	Bäume: Pflanzgrube herstellen, Bäume Pflanzung mit Dreibock, Bindegut, Drahtosen, Kaninchen-draht als Wühlmausschutz	60,00	480,00
3	1.600 m ²	Wiesenplanum, Fläche einsäen mit Regiosaatgut	2,00	3.200,00
Fertigstellungspflege				
Nr.	Anzahl	Position	EP	GP
1	3.600 m ²	Fertigstellungspflege	0,50	1.800,00
		Summe (netto)		11.160,00

9 Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe auf die Schutzgüter

Schutzgut	Zustand (Wertstufe) Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe	(eB) oder (eBS)	Bemerkung
Tiere	1	gering	nein	Eine besondere Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt liegt im Planungsraum nicht vor.
Pflanzen	1	gering	nein	Den Planungsraum kennzeichnen keine Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine höhere Bedeutung haben.
Biotope	1	gering	ebs	Die Eingriffe in die Biotope können durch die festgelegten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.
Boden	2	gering	ebs	Aufgrund der Lage zum bereits anthropogen geprägten Moselufer sind keine natürlichen Bodenstrukturen betroffen. Die Neuversiegelung ist geringfügig (ca. 1.470 m ²). Baustelleneinrichtungsflächen können auf unempfindlichen Bereichen vorgenommen werden. Die geplanten Retentionsflächen werden nur flach als Mulde ausgeformt und sich nach Einsaat als Taluferwiese entwickeln.
Wasser	2	gering	nein	Im Planungsgebiet kommt es geringfügig zu Veränderungen im Bodenwasserhaushalt durch die Brückenaufleger, Steinschüttung und die Zuwegungen. Aufgrund der Lage zum bereits anthropogen geprägten Moselufer sind keine natürlichen Bodenstrukturen betroffen.
Luft/ Klima	2	gering	nein	Durch das Vorhaben werden keine relevanten Veränderungen hinsichtlich klimatischer Verhältnisse oder der Lufthygiene bewirkt. Das Vorhaben hat auch keine Auswirkungen auf den Klimawandel.
Landschaft	2	gering	nein	Im Rahmen des Vorhabens werden keine landschaftsbildprägenden Grünstrukturen entfernt. Das Vorhaben führt zu optischen Veränderungen durch die Errichtung der Schiffsanleger und die Zuwegung, die jedoch aufgrund bereits bestehender Vorbelastungen im Umfeld keine negativen Auswirkungen auf die optische Qualität der Landschaft haben werden.

10 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz entsprechend Praxisleitfaden

Eingriff Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche [m²]	Ausgangszustand Begründung Auf-/Abwertung	BW Grundwert	Auf-/Abwertung	BW vorher	Zielzustand Begründung Auf-/Abwertung	BW Grundwert	Auf-/Abwertung	BW nachher	BW Komp. Bedarf	Klima / Luft	Wasser	Boden	Pflanzen	Tiere	Biotope	Landschaftsbild	eBS
1	Zuwegung	374	bj0. EA0 - Fettwiese - intensiv genutztes, frisches Grünland <i>tu = ruderalisiert (Abwertung)</i>	8	-1	2618	cv2. VB5 - Rad-, Fußweg - Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Weg	0		0	-2618		x	x			x	x	ja
2	Zuwegung	608	ct3. LB3 - Neophytenflur	3		1824	cv2. VB5 - Rad-, Fußweg - Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Weg	0		0	-1824		x	x			x	x	ja
3	Zuwegung	209	cf4. HH2 - Straßenböschung, Damm - mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölzbestand junger Ausprägung bzw. mit intensiv gepflegtem Gehölzbestand	7		1463	cv2. VB5 - Rad-, Fußweg - Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Weg	0		0	-1463		x	x			x	x	ja
4	Brückenaufleger (Westen)	25	bj0. EA0 - Fettwiese - intensiv genutztes, frisches Grünland <i>tu = ruderalisiert (Abwertung)</i>	8	-1	175	cl1. HN1 - Gebäude	0		0	-175		x	x			x	x	ja
5	Brückenaufleger (Osten)	25	ct3. LB3 - Neophytenflur	3		75	cl1. HN1 - Gebäude	0		0	-75		x	x			x	x	ja
6	Steinschüttung (Wasserbausteine)	150	ay4. BE1 - Weiden-Ufergehölz - mittlere Ausprägung <i>oq = sehr lückige Ausprägung (Abwertung)</i>	16	-1	2250	ce8. HF2 - Aufschüttung	0		0	-2250		x	x			x	x	ja
11	Fußweg	79	bj0. EA0 - Fettwiese - intensiv genutztes, frisches Grünland <i>tu = ruderalisiert (Abwertung)</i>	8	-1	553	cv0. VB5 - Rad-, Fußweg - Geschotterter Weg oder Weg mit wassergebundener Decke	3		237	-316		x	x			x	x	ja
		1.470									-8.721								

Viking Technical GmbH, Industriepark 17, 56291 Wiebelsheim

Baumaßnahme „Neubau von zwei Anlegestellen bei Mosel-km 190,050 sowie bei Mosel-km 189,850 am rechten Ufer (Ortslage Trier)“

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §7 Abs.1 UVPG i.V.m. Anlage 3 UVPG

Ausgleich Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche [m²]	Ausgangszustand Begründung Auf-/Abwertung	BW Grundwert	Auf-/Abwertung	BW vorher	Zielzustand Begründung Auf-/Abwertung	BW Grundwert	Auf-/Abwertung	Time lag	BW nachher	BW Komp.
A_1	Inventarisierung und Verbreiterung des Weidenufergehölzes durch Weidenstecklinge	1970	ct3. LB3 - Neophytenflur	3		5910	ay5. BE1 - Weiden-Ufergehölz - junge Ausprägung	13		1,2	21342	15432
			<i>Aufwertungspotenzial beschränkt auf die Neophytenflur</i>									
A_2	Entwicklung von standorttypischen Talwiesen im Bereich der Neophytenfluren	1601	ct3. LB3 - Neophytenflur	3		4803	bj0. EA3 - Fettwiese - intensiv genutztes, frisches Grünland	8		1	12808	8005
			<i>Aufwertungspotenzial beschränkt auf die Neophytenflur</i>									
A_3	Anpflanzung einer standortgerechten Laubbaumreihe (als Ausgleich für pro Baum eine Fläche von 50 m² angerechnet)	8 Bäume	ct3. LB3 - Neophytenflur	3			az7. BF1 - Baumreihe - überwiegend autochthone Arten, junge Ausprägung	11		1,2		400
		3.571										23.437